



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 27. Januar 2017

Nummer 4

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>21</b>	20	Öffentliche Bekanntmachung wasserrechtlicher Erlaubnisse für ein Steinkohlekraftwerk in Datteln zugunsten der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH	24
19 Öffentliche Bekanntmachung des immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Datteln zugunsten der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH	21	21	Bekanntmachung	27
		22	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	29
		23	Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	30

### **B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

#### **19 Öffentliche Bekanntmachung des immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in Datteln zugunsten der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH**

Bezirksregierung Münster  
500-53.0011/15/0915123/0021.V

48147 Münster, den 20.01.2017

Die Bezirksregierung Münster hat der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover mit Datum vom 19.01.2017 eine Genehmigung gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb eines Steinkohlekraftwerkes in 45711 Datteln, Im Löringhof 10 erteilt. Die genauen Flurstücksbezeichnungen des Betriebsgrundstückes sind aus dem Anhang dieser Bekanntmachung ersichtlich.

Die Genehmigung war von der Fa. E.ON Kraftwerke GmbH mit Schreiben vom 19.12.2014 als Rechtsvorgängerin der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH beantragt worden. Der Antrag ist ergänzt worden mit einzelnen Unterlagen, die im Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

Mit der Genehmigung wurde die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 a Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Im Zusammenhang mit der Genehmigung des Kraftwerksvorhabens sind drei wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt worden, die als eigenständige Verfahren gesondert bekannt gemacht sind (siehe nachstehenden Bekanntmachungstext).

In Abhängigkeit von der Wirksamkeit der erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind folgende früher erteilte, im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Genehmigungen aufgehoben worden:

- 2. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG vom 02.04.2007 (Az.: 56-62.002.02/07/0101.1), betreffend u.a. die Errichtung von Kühlturm u. Kesselhaus,
- 3. Teilgenehmigung gem. § 8 BImSchG vom 12.12.2007 (Az.: 56-62.186.03/07/0101.1) betreffend u.a. die Errichtung von Dampfkessel-, DENOx- u. Elektrofilteranlage, sowie die
- Genehmigung gem. § 4 BImSchG vom 24.08.2012 (Az.: 500-53.0042/12/0915123.0014.V) in der Fassung der Genehmigung gem. § 16 BImSchG vom 24.02.2014 (Az.: 500-53.0070/13/0915123.0016.V) für Errichtung und Betrieb einer provisorischen Bahnstromversorgungsanlage.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### I. Genehmigungsumfang / Anlagendaten

Das genehmigte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Steinkohlenkraftwerks zur Erzeugung von Strom und Fernwärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 2.500 MW thermisch (Kessel – Steinkohlefeuerung) und 168 MW thermisch (Hilfskessel – Heizölfeuerung). Davon werden bis zu 413 MW elektrisch über Bahnstromumrichter in das Netz der Deutschen Bahn eingespeist. Neben der Stromerzeugung

können auch bis zu max. 380 MW thermisch Fernwärme in Kraft-Wärmekopplung produziert werden.

Das Kraftwerksvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gem. § 1 Abs. 1 i. V. m. Ziffer 1.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Das Vorhaben fällt unter Nr. 1.1.1. Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde. Es handelt sich um eine Anlage nach der europäischen Industrie-Emissionsrichtlinie (2010/75/EU). Maßgeblich für die Anlage sind die aktuellen Merkblätter über beste verfügbare Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen und Industrielle Kühlsysteme. Das Kraftwerk ist in wesentlichen Teilen bereits errichtet und soll im Jahr 2018 in Betrieb genommen werden.

Bestandteil des genehmigten Vorhabens sind die insbesondere die nachfolgend genannten Anlagenteile und Nebeneinrichtungen:

Genehmigt wurden folgende Kraftwerkskomponenten:

- Kesselhaus (123 m Höhe) mit Dampferzeuger, Kohlebunkern und Mühlen,
- Naturzugnasskühlturm (178,1 m Höhe) mit Rauchgasableitung
- Rauchgasreinigungseinrichtungen, wie Rauchgasentstickung, Elektrofilter und Rauchgasentschwefelung
- Maschinenhaus mit Dampfturbine und Generator
- Maschinentransformatoren, Freiluftschaltanlage, Bahnstromumrichteranlage
- Bekohlungsanlagen einschl. Schiffsentlader und Bahnentladestation, Brennstofflager mit einer Lagerkapazität von 180.000 Tonnen
- Hilfsdampferzeuger mit 6 Einzelkesseln und nachgeschalteter Rauchgasentstickung, Heizölmager
- Versorgungs- und Entsorgungsanlagen wie Gipslager, Flugaschesilo und Grobaschelager
- Wasserversorgungs- und Ab-/Wasseraufbereitungsanlage einschließlich Kühlwasserentnahmebauwerk
- Entwässerung für Niederschlagswasser und betriebliche Abwässer und
- sonstige Nebeneinrichtungen wie die Kraftwerkswarte, Schaltanlagegebäude oder Werkstatt- und Laborgebäude.

## II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein:

- Indirekteinleitung gem. § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sowie § 58 des Landeswassergesetzes (LWG). Diese Genehmigung gibt die Befugnis zum Einleiten einer Abwassergesamtmenge von höchstens 1.114.581 m<sup>3</sup>/Jahr, 6.737,9 m<sup>3</sup>/Tag, 97,0 l/Sekunde, die an der Übergabestelle, Pumpwerk Beisenkamp, nicht überschritten werden darf. Hauptbestandteile des Abwassers sind die Kühlturmabflut (durchschnittlich ca. 3/4 der Gesamtabwassermenge) sowie das behandelte Abwasser aus der Rauchgasentschwefelungsanlage (durchschnittlich ca. 1/6 der Gesamtabwassermenge). Die Kraftwerksabwässer werden der kommunalen

Kläranlage Dattelner Mühlenbach des Lippeverbandes zugeführt. Diese Entscheidung zur Indirekteinleitung ist auf 10 Jahre ab Zustellung des Bescheides befristet. Die Standortdaten des Pumpwerks Beisenkamp lauten: Gemeinde Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 29, Flurstück 496, Gauß-Krüger-Koordinaten Rechtswert: 2593258, Hochwert: 5724858.

- 100 Baugenehmigungen für Bauwerke und Grundstücksnutzungen gemäß § 63 der Bauordnung NRW
- Befreiung gem. § 25 Abs. 1 Energie-Einsparungsverordnung für das Blockwartensowie für das Werkstatt-, Lager- und Laborgebäude
- Genehmigung nach § 4 Abs. 1 des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes zur Freisetzung von Treibhausgasen
- Zustimmung gem. § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes zur Errichtung des Kühlturmes und des Kesselhauses einschließlich der Treppentürme
- Erlaubnis gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Betriebssicherheitsverordnung zur Montage, Installation und zum Betrieb der Dampfkesselanlage mit 2.400 MW<sub>th</sub> sowie der Hilfskesselanlage (6 Kessel) mit insgesamt 168 MW<sub>th</sub>]
- Eisenbahnrechtliche Genehmigung gem. § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes für die Gleisanlagen zur Versorgung des Kraftwerkes mit Brennstoffen über die Schiene vom DB-Gleisanschluss bis zur Waggonentladeanlage
- Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung gemäß § 31 des Bundeswasserstraßengesetzes für die Rohrbrücke über den Dortmund-Ems-Kanal sowie für die Anlagen im Hafengebiet
- Genehmigungen gem. § 57 Abs. 2 LWG zur Errichtung und zum Betrieb von abwassertechnischen Anlagen zur Behandlung des Schmutzwassers (Abwasserbehandlungsanlage der Rauchgasentschwefelung, Neutralisationsbecken, Puffer- und Neutralisationsbecken, Emulsionsspaltanlage) und zur Behandlung von Niederschlagswasser
- Genehmigung gem. § 22 LWG zur Errichtung von drei Brückenbauwerken zur Querung des Ölmühlenbaches.

Schließlich wurden Abweichungen und Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 Nr. 2 des Baugesetzbuches von den Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 105a - Kraftwerk - der Stadt Datteln erteilt. Diese betreffen

- die Verlängerung von Umsetzungsfristen für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen auf dem Betriebsgelände für 9 Maßnahmen (Pflanzungen, Einsaaten, naturnahe Anlagengestaltungen, Anlegen von Saumzonen) sowie
- 20 Abweichungen von den zeichnerischen Festsetzungen des genannten Bebauungsplanes (z.B. räumliche Verschiebungen bei einzelnen Bauwerkskomponenten um 0,3 bis 2,4 m, Änderungen von Überdachungsflächen, Verbreiterung von Brückenkomponenten)

### III. Getroffene Regelungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen hat die Genehmigungsbehörde Voraussetzungen für das Vorhaben festgelegt, Inhalts- und Nebenbestimmungen getroffen und Hinweise erteilt.

Diese Genehmigung wurde nach Maßgabe der aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, soweit nicht anders geregelt. Der Antrag samt vorgelegtem Ausgangszustandsbericht über das Betriebsgrundstück ist Bestandteil der Genehmigung.

Es wurden Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe festgelegt, die z.T. deutlich unterhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte liegen. Als Einsatzbrennstoff wurde Steinkohle genehmigt sowie ein Gemisch bestehend aus Steinkohle und maximal 10% Petrolkoks. Für alle Brennstoffe wurden Maximalkonzentrationen bestimmter Schadstoffinhalte festgelegt. Das Kraftwerk darf an allen Jahresstunden betrieben werden; der Umschlag und die Verladung von Brenn-, Einsatz und Reststoffen durch Schiff, Bahn oder LKW sind in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ausgeschlossen. Die Zahl der Schiffs-, Bahn- und Lkw-Bewegungen wurde begrenzt.

Die Genehmigung enthält insgesamt Festsetzungen zum Baurecht/Brandschutz, zum Immissionsschutz, zur Abfallwirtschaft, zur Brennstoffqualität und Brennstofflagermenge, zum Ausschluss des Störfallrechtes, zum Bodenschutz und Grundwasserschutz, zum Gewässerschutz, zur Indirekteinleitung, zum Natur- und Artenschutz, zu den Gleisanschlussstrecken und dem Bahnbetrieb, zum Luftverkehr, zu den Anlageteilen am Dortmund-Ems-Kanal und zur 380 kV-Anschlussleitung.

### IV. Auslegung

Es wird hiermit bekanntgegeben, dass eine Ausfertigung des vom 19.01.2017 datierenden, gesamten Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 13.02.2017 während der Dienststunden und darüber hinaus nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen ausliegt und eingesehen werden kann:

1. Stadt Bergkamen - Planung, Tiefbau, Umwelt und Liegenschaften -, 5. OG, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
2. Stadt Castrop-Rauxel - Bereich Stadtplanung und Bauordnung -, Europaplatz 1, Eingang A/B, 3. OG, Zimmer 311, 44575 Castrop-Rauxel
3. Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Sachgebiet Stadtplanung -, Rathaus, 2. OG Raum 2.25, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
4. Stadt Dorsten - Vermessungsamt -, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 1. OG, Zimmer 111, 46284 Dorsten
5. Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 519, Burgwall 14, 44135 Dortmund
6. Stadt Haltern am See - Fachbereich Bauen und Planen -, 1. OG des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See
7. Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Bahnhofstr. 120, Zimmer 102, 44629 Herne
8. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24, GB Bauen/Planen, Zimmer 301-303, 46569 Hünxe

9. Stadt Lünen - Technisches Rathaus - Abt. Stadtplanung, Willy-Brandt-Platz 5, 3. OG, Raum 315, 44532 Lünen
10. Stadt Marl - Planungs- und Umweltamt, Liegnitzer Str. 5, Zimmer Nr. 78, 45765 Marl
11. Stadt Oer-Erkenschwick, Fachdienst 3 - Stadtentwicklung, Produktbereich 61 - Planung, Raum 1.308, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
12. Stadt Olfen, Rathaus - FB 6 - Bauen, Planen, Umwelt, 3. OG, Zimmer 31, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
13. Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus - auf dem Flur vor den Räumen 101 bis 105, Westring 51, 45659 Recklinghausen
14. Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss), 46514 Schermbeck
15. Stadt Selm, 4. OG des Amtshauses Bork (Neubau), Raum 464, Adenauerplatz 2, 59379 Selm
16. Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, im Bürgerbüro, 45731 Waltrop
17. Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Eingangsbereich des 1. OG, 59368 Werne
18. Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, Rathausanbau, Zimmer 225, 46483 Wesel
19. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten
20. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Raum N5011, Albrecht-Thaer-Str., 48147 Münster.

Der Genehmigungsbescheid ist auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/uniper](http://www.brms.nrw.de/go/uniper)) verfügbar. In Kürze wird die Bekanntmachung im Internet gem. § 10 Abs. 8a BImSchG gem. Industrieemissionsrichtlinie ebenfalls erfolgen.

Der Genehmigungsbescheid kann bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter dem Aktenzeichen 500-53.0011/15/0915123/0021.V - schriftlich angefordert werden.

### V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den bekannt gemachten Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV. NRW 2012 S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes (SigG) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 13.02.2017 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten – außer in Prozesskostenhilfverfahren – nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichts-

ordnung (VwGO) durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen; dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus die in § 67 Abs. 4 der VwGO im Übrigen bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellte Personen zugelassen.

Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden sich auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt. Weitere Informationen zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen ([www.ovg.nrw.de](http://www.ovg.nrw.de)).

#### Anhang

Flurstücke der Gemarkung Datteln, auf denen die genehmigte Anlage errichtet und betrieben werden darf:

Flur 83, Flurstücke 418, 446 und 447 (jeweils teilweise),

Flur 86, Flurstücke 12 (teilw.), 26 – 27 (teilw.), 28 – 30 (teilw.), 31, 39 (teilw.), 40, 58 (teilw.), 70 (teilw.), 72 (teilw.), 77, 80, 83, 85, 86 (teilw.), 87 (teilw.), 88 (teilw.), 91, 92, 100, 102, 107, 111- 113,

Flur 87, Flurstücke 1 (teilw.), 3, 6 (teilw.), 24, 52 (teilw.), 56, 70, 71 (teilw.), 72 - 74, 78 (teilw.),

Flur 88, Flurstücke 19, 20, 25 (teilw.), 26, 27 (teilw.), 28 (teilw.), 29 und

Flur 95, Flurstücke 3, 5, 12, 25, 31 und 32

errichtet und betrieben werden.

Im Auftrag

gez. Sahrhage

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 21 – 24

## 20 Öffentliche Bekanntmachung wasserrechtlicher Erlaubnisse für ein Steinkohlekraftwerk in Datteln zugunsten der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH

Bezirksregierung Münster

48147 Münster, den 20.01.2017

Die Bezirksregierung Münster gibt folgende drei Entscheidungen über wasserrechtliche Erlaubnisse gem. §§ 8, 9 und 10 WHG für ein Steinkohlekraftwerk in Datteln zugunsten der Fa. Uniper Kraftwerke GmbH öffentlich bekannt:

### I.

#### Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Deinebach (Aktenzeichen 500-0915123-0019.V)

Die Bezirksregierung Münster hat der Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, Hannover mit Datum vom 19.01.2017 eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von am Standort des Kraftwerks Datteln 4, einschließlich der auf den zugehörigen Revisions- und Grünflächen anfallenden und behandelten Niederschlagswässer mit einer Gesamtmenge von 180 m<sup>3</sup>/h bzw. 50 l/s erteilt.

Die Erlaubnis ist gültig bis zum 31.01.2027. Die Einleitung erfolgt mit natürlichem Gefälle vom linken Ufer über Mittelwasser. Die Einleitestelle befindet sich in ETRS89/UTM-Zone-32N Koordinaten bei Ost=385.634 und Nord=5.721.842.

Die Örtlichkeit der Einleitung kann folgender Abbildung entnommen werden:



Abb: Einleitestelle für Niederschlagswasser am Deinebach



Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit weiteren Nebenbestimmungen, die entsprechend § 2 Abs. 2 IZÜV vollständig mit denen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung koordiniert wurden. Es wurde insbesondere eine Erweiterung des bereits durchzuführenden chemisch-physikalischen Untersuchungsprogramms für den Deinebach angeordnet.

Das Kraftwerksvorhaben fällt unter Nr. 1.1.1. Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltauswirkungen wurden in der für das Gesamtvorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt bewertet. Dabei wurden auch die Auswirkungen dargestellt und bewertet, die aufgrund der Einleitung von Niederschlagswasser in den Deinebach zu erwarten sind.

**II.**

Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung in den Dortmund-Ems-Kanal (Aktenzeichen 500-0915123-0020.V)

Weiterhin hat die Bezirksregierung Münster der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover mit Datum vom 19.01.2017 eine Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Einleitung von am Standort des Kraftwerks Datteln 4, einschließlich der auf den zugehörigen Revisions- und Grünflächen anfallenden Niederschlagswasser im Falle von Starkregenereignissen mit einer Gesamtmenge von 11.520 m<sup>3</sup>/h bzw. 3.200 l/s in den Dortmund-Ems-Kanal über das Kühlwasser-Entnahmebauwerk (Notüberlauf) erteilt. Ein Abschlag in den Dortmund-Ems-Kanal erfolgt nur bei Starkregenereignissen. Eine stetige Einleitung außerhalb von Starkregenereignissen ist nicht zulässig.

Die Erlaubnis ist gültig bis zum 31.01.2027. Die Einleitung erfolgt vom rechten Ufer des Dortmund-Ems-Kanals an km 17,677. Die Einleitstelle befindet sich in ETRS89/UTM-Zone-32N Koordinaten bei Ost=384.961 und Nord=5.721.681. Sie ergeht mit weiteren Nebenbestimmungen.

Die Örtlichkeit der Einleitung kann folgender Abbildung entnommen werden:

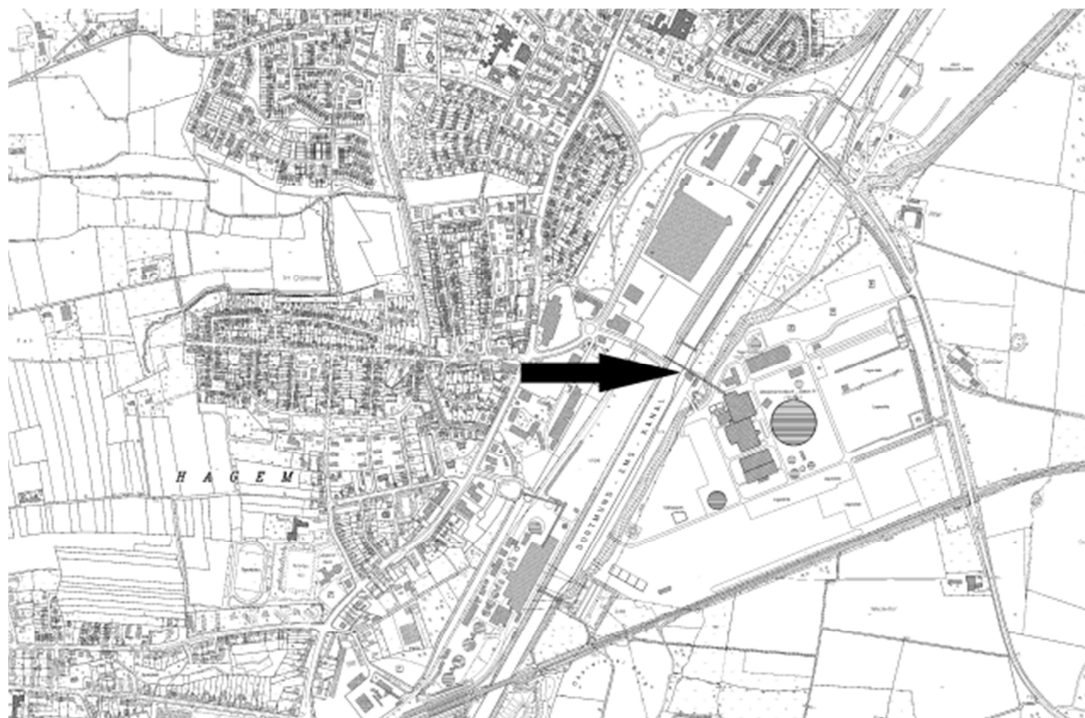


Abb: Einleitstelle für Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit weiteren Nebenbestimmungen, die entsprechend § 2 Abs. 2 IZÜV vollständig mit denen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung koordiniert wurden.

Das Kraftwerksvorhaben fällt unter Nr. 1.1.1. Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltauswirkungen wurden in der für das Gesamtvorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt bewertet. Dabei wurden auch die Auswirkungen dargestellt und bewertet, die aufgrund der Einleitung von Niederschlagswasser in den Dortmund-Ems-Kanal zu erwarten sind.

**III.**

Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser in den Dortmund-Ems-Kanal (Aktenzeichen 500-0915123-0005.W)

Ebenso hat die Bezirksregierung Münster der Firma Uniper Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover mit Datum vom 19.01.2017 eine Erlaubnis zur Entnahme und Einleitung von Wasser in den Dortmund-Ems-Kanal erteilt, um

- 1.a Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal bei km 17,677 (rechtes Ufer) bis zu einer Menge von
  - 639 l/s
  - 2.300m<sup>3</sup>/h
  - 4.600 m<sup>3</sup>/2h

55.000 m<sup>3</sup>/d  
15.000.000 m<sup>3</sup>/a

über ein Entnahmebauwerk auf dem Grundstück Gemarkung Datteln, Flur 87, Flurstück 78 zu entnehmen, um es zur Errichtung und zur Versorgung für das Kraftwerk Datteln Block 4 mit Betriebswasser zu verwenden.

1.b Wasser in den Dortmund-Ems-Kanal bei km 17,682 (rechtes Ufer) bis zu einer Menge von

10 l/s  
35 m<sup>3</sup>/h  
840 m<sup>3</sup>/d  
300.000 m<sup>3</sup>/a

aus dem Betrieb der Fischschutzanlage (Multidisc-Anlage) zur Fischrückführung einzuleiten.

Die Lage der Entnahmestelle (Schnittpunkt Mitte der Entnahmeanlage) ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

TK 4310, Blatt Datteln		
Flussgebietskennzahl: 27879992		
Entnahmestelle	East	North
km 17,677	384984	5721681

Die Lage der Einleitungsstelle ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

TK 4310, Blatt Datteln		
Flussgebietskennzahl: 27879992		
Einleitungsstelle	East	North
km 17,682	384987	5721685

2. Mit Erteilung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis wird der Erlaubnisbescheid vom 04.01.2008 (Az.: 54.2-3.3-6.2.1-159/07) zugunsten der E.ON Kraftwerke GmbH, Tresckowstraße 5, 30457 Hannover aufgehoben.
3. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist bis zum 31.01.2037 befristet.

Die Erlaubnis ergeht unter weiteren Nebenbestimmungen.

Die Örtlichkeit der Einleitung kann folgender Abbildung entnommen werden:

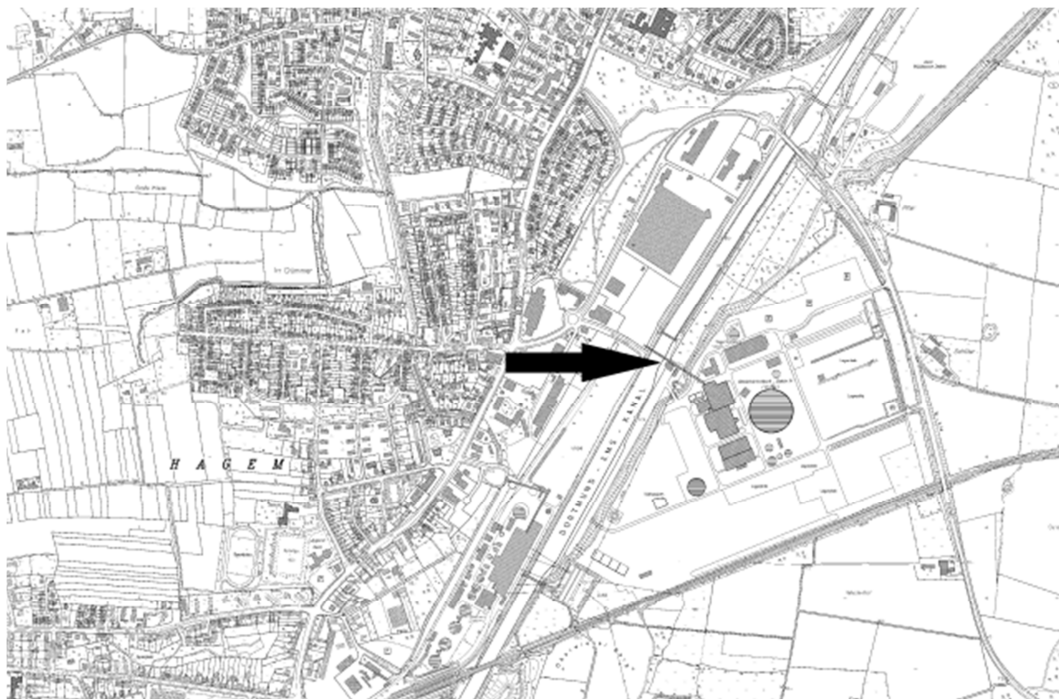


Abb: Entnahme/Einleitung von Wasser Dortmund-Ems-Kanal

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit weiteren Nebenbestimmungen, die entsprechend § 2 Abs. 2 IZÜV vollständig mit denen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung koordiniert wurden. Es wurde insbesondere die Durchführung eines Fisch-Monitorings zur Dokumentation der Wirksamkeit der Multidisc-Anlage angeordnet.

Das Kraftwerksvorhaben fällt unter Nr. 1.1.1. Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltauswirkungen wurden in der für das Gesamtvorhaben erstellten Umweltverträglichkeitsprüfung insgesamt bewertet. Dabei wurden

auch die Auswirkungen dargestellt und bewertet, die aufgrund der Entnahme von Wasser aus dem Dortmund-Ems-Kanal zu erwarten sind.

#### IV.

Es wird hiermit nach § 4 Abs. 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bekanntgegeben, dass jeweils eine Ausfertigung der in Teil I. bis III. beschriebenen Erlaubnisbescheide vom 19.01.2017 einschließlich aller in § 4 Abs. 2 S. 3 IZÜV genannten Informationen in der Zeit vom 30.01.2017 bis einschließlich 13.02.2017 während der Dienststunden

und darüber hinaus nach Terminvereinbarung an folgenden Stellen ausliegen und eingesehen werden kann:

1. Stadt Bergkamen - Planung, Tiefbau, Umwelt und Liegenschaften -, 5. OG, Zimmer 519, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen
2. Stadt Castrop-Rauxel - Bereich Stadtplanung und Bauordnung -, Europaplatz 1, Eingang A/B, 3. OG, Zimmer 311, 44575 Castrop-Rauxel
3. Stadt Datteln – Fachbereich 6 – Sachgebiet Stadtplanung -, Rathaus, 2. OG Raum 2.25, Genthiner Str. 8, 45711 Datteln
4. Stadt Dorsten - Vermessungsamt -, Verwaltungsgebäude Halterner Str. 28, 1. OG, Zimmer 111, 46284 Dorsten
5. Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Raum 519, Burgwall 14, 44135 Dortmund
6. Stadt Haltern am See - Fachbereich Bauen und Planen -, 1. OG des Verwaltungsgebäudes Muttergottesstiege, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.67, Rochfordstr. 1, 45721 Haltern am See
7. Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Bahnhofstr. 120, Zimmer 102, 44629 Herne
8. Gemeinde Hünxe, Rathaus Hünxe, Dorstener Str. 24, GB Bauen/Planen, Zimmer 301-303, 46569 Hünxe
9. Stadt Lünen - Technisches Rathaus - Abt. Stadtplanung, Willy-Brandt-Platz 5, 3. OG, Raum 315, 44532 Lünen
10. Stadt Marl - Planungs- und Umweltamt, Liegnitzer Str. 5, Zimmer Nr. 78, 45765 Marl
11. Stadt Oer-Erkenschwick, Fachdienst 3 - Stadtentwicklung, Produktbereich 61 - Planung, Raum 1.308, Rathausplatz 1, 45739 Oer-Erkenschwick
12. Stadt Olfen, Rathaus - FB 6 - Bauen, Planen, Umwelt, 3. OG, Zimmer 31, Kirchstr. 5, 59399 Olfen
13. Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus - auf dem Flur vor den Räumen 101 bis 105, Westring 51, 45659 Recklinghausen
14. Gemeinde Schermbeck, Weseler Str. 2, Zimmer 322 (Dachgeschoss), 46514 Schermbeck
15. Stadt Selm, 4. OG des Amtshauses Bork (Neubau), Raum 464, Adenauerplatz 2, 59379 Selm
16. Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, im Bürgerbüro, 45731 Waltrop
17. Stadt Werne, Konrad-Adenauer-Platz 1, im Eingangsbereich des 1. OG, 59368 Werne
18. Stadt Wesel, Klever-Tor-Platz 1, Rathausanbau, Zimmer 225, 46483 Wesel
19. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Zimmer L 236, Gartenstr. 27, 45699 Herten
20. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz -, Raum N5011, Albrecht-Thaer-Str., 48147 Münster

Die Erlaubnisbescheide sind auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/uniper](http://www.brms.nrw.de/go/uniper)) verfügbar.

Die Erlaubnisbescheide können bis zum Ablauf der Klagefrist von denjenigen die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 - Immissionsschutz, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster unter den jeweiligen Aktenzeichen schriftlich angefordert werden.

## V.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die bekannt gemachten wasserrechtlichen Erlaubnisse kann jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten oder den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG 2012 - eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die wasserrechtlichen Erlaubnisbescheide gelten mit dem Ende der genannten Auslegungsfrist am 13.02.2017 auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, jeweils als zugestellt (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 2 IZÜV i.V.m. § 10 Abs. 8 S. 5 BImSchG).

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Im Auftrag

gez. Braun

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 24 – 27

## 21 Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster

Münster, den 20. Januar 2017

**Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor West (Brooks-bach) von Betriebs-km 39+825 bis Betriebs-km 41+052 und für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor Ost (Hochmoor) von Betriebs-km 38+650 bis Betriebs-km 39+520 im Zuge der A 31 einschließlich der notwendigen Folge-maßnahmen und landschaftspflegerischen Begleit-maßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gescher, Ahaus und Rhede und der Gemeinde Reken im Kreis Borken und auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster**

### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Münster vom 22. Dezember 2016 - Az.: 25.04.01.01-2/11 - ist der Plan für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor West (Brooks-bach) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+227 und für den Ausbau der Tank- und Rastanlage Gescher-Hochmoor Ost (Hochmoor) von Bau-km 0+000 bis Bau-km 0+870 im Zuge der A 31 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Ge-

biet der Städte Gescher, Ahaus und Rhede und der Gemeinde Reken im Kreis Borken und auf dem Gebiet der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld im Regierungsbezirk Münster gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und den §§ 5 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - jeweils in der aktuellen Fassung - festgestellt worden. Vorhabenträger ist der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen.

## II.

1. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Beteiligten, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 03. Februar 2017  
bis zum 16. Februar 2017  
einschließlich**

in den durch das Ausbauvorhaben betroffenen Städten **Gescher, Ahaus** und **Rhede** sowie den Gemeinden **Reken** und **Nottuln**

zur Einsicht während der Dienststunden aus. Die genauen Dienstzeiten werden in den genannten Städten und Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan können auch beim Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen in der Regionalniederlassung Münsterland, Wahrkamp 30, 48653 Coesfeld, eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG NRW).
4. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 25, Domplatz 1-3, 48143 Münster schriftlich angefordert werden.
5. Der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen können für die Dauer der Auslegung zusätzlich im Internet auf der Seite der Bezirksregierung Münster unter [www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) (Stichwort → *Planfeststellung Straße*) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 27a Abs. 1 VwVfG NRW maßgeblich der Inhalt der zur Einsicht in den vom Verfahren betroffenen Städten/Gemeinden Gescher, Ahaus, Rhede, Reken und Nottuln ausgelegten Unterlagen ist.

## III.

Gegenstand des Vorhabens

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen plant als Träger der Straßenbaulast den Ausbau der im Zuge der A 31 in Gescher-Hochmoor auf der Westseite und der Ostseite der Autobahn vorhandenen PWC-Anlagen zu bewirtschafteten Tank- und Rastanlagen mit einem erweiterten Stellplatzangebot für alle Verkehrsteilnehmer

unter Berücksichtigung des besonderen Stellplatzbedarfs für Lastkraftfahrzeuge.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für den Ausbau der Tank- und Rastanlagen Gescher - Hochmoor West (Brooksbach) und Gescher - Hochmoor Ost (Hochmoor) an der Bundesautobahn 31 (A 31),

- Gescher - Hochmoor West (Brooksbach) von Bau-km 0+000 (südlich des Brückenbauwerkes A 31 / L 581) bis Bau-km 1+227 (nördlich des Brückenbauwerkes A 31 / L 581) und von Betriebs-km 39+825 bis Betriebs-km 41+052 in Fahrtrichtung Bottrop, und
- Gescher - Hochmoor Ost (Hochmoor) von Bau-km 0+000 (südlich des Brückenbauwerkes A 31 / Vennestraße) bis Bau-km 0+870 (nördlich des Brückenbauwerkes A 31 / Vennestraße) und von Betriebs-km 38+650 bis Betriebs-km 39+520 in Fahrtrichtung Emden,

einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie auch der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Städte Gescher, Ahaus, Rhede und der Gemeinde Reken im Kreis Borken sowie der Gemeinde Nottuln im Kreis Coesfeld wird nach Maßgabe der in diesem Beschluss enthaltenen Regelungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wurde auf Antrag des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen für den Ausbau der beiden Tank- und Rastanlagen West und Ost an der A 31 in Gescher-Hochmoor die **sofortige Vollziehung** des Planfeststellungsbeschlusses im öffentlichen Interesse angeordnet, so dass eine Klage gegen den Beschluss keine aufschiebende Wirkung entfaltet.

Der Beschluss beinhaltet auch wasserrechtliche Regelungen und wird dem Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen mit Auflagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer, insbesondere mit Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft, zum Lärmschutz, zum Natur- und Landschaftsschutz und zur Landwirtschaft, erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Bedenken, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Ausbauvorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) erhoben werden.

Als Zeitpunkt der Zustellung gilt der letzte Tag der Auslegungsfrist. Dies gilt nicht für die Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss mittels Postzustellungs-urkunde gesondert zugestellt wurde. Insoweit kann Klage nur innerhalb eines Monats nach Zustellung erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Der Klage sollen dieser Planfeststellungsbeschluss und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss die Klägerin/den Kläger, den Beklagten (das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, Domplatz 1 - 3, 48143 Münster) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Erklärungen und Beweismittel, die nach Ablauf der v. g. Frist vorgebracht werden, kann das Gericht zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Klägerin/der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

Falls die genannten Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden der Klägerin/dem Kläger zugerechnet werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für das Ausbauprojekt hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der Entscheidung über die Anordnung der sofortigen Vollziehung beim

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Aegidiikirchplatz 5**

**48143 Münster**

(Postanschrift: Oberverwaltungsgericht NRW, Postfach 63 09, 48033 Münster) gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht schriftlich zu erheben. Er muss die Antragstellerin/den Antragsteller, den Antragsgegner und den Gegenstand des Antragsbegehrens bezeichnen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch eine Rechtsanwältin/einen Rechtsanwalt oder eine(n)

Rechtslehrer/in an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Statt in Schriftform können Klage und Begründung sowie ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 07.11.2012 (GV.NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Sie sollen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen werden (siehe hierzu BFH, Beschluss v. 30.03.2009 -II B 168/08- NJW 2009, S. 1903).

Bezirksregierung Münster

- Az.: 25.04.01.01-2/11 -

Im Auftrag

gez.: Petra Dahmen

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 27 – 29

**22 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Bezirksregierung Münster

Az.: 500-53.0085/16/0106867-0001/0012.V

Münster, den 19.01.2017

Die Firma Dyckerhoff GmbH hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zur Zementherstellung auf dem Grundstück in 49525 Lengerich, Lienener Str. 89 (Gemarkung Lengerich, Flur 110, Flurstück 739) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die

- Erhöhung des Anteils von Sekundärbrennstoffen (am erforderlichen Wärmebedarf von 75 % am Drehofen 8 resp. 60 % am Drehofen 4) auf bis zu 100 %,
- Erweiterung der bestehenden Lagerhalle für Sekundärbrennstoffe (Fluff) um zwei zusätzliche Lagerboxen,
- Umrüstung der elektrostatischen Gasreinigungsanlage für die beiden Drehrohröfen 4 und 8 auf Gewebefilteranlagen,
- Erhöhung der maximal zulässigen Schwermetallgehalte im Eisenoxidträger.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes



(BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 2.2.1 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorprüfung nach § 3c UVPG ergab, dass die Änderung erhebliche Umweltauswirkungen haben kann, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 3e UVPG durchzuführen ist.

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen, einschließlich der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung, liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 06.02.2017 bis einschließlich 06.03.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Lengerich, Fachdienst 60 - Bauen Planen Umwelt, Zimmer 504, Tecklenburger Str. 4, 49525 Lengerich
2. Gemeinde Lienen, Zimmer 12, Hauptstr. 14, 49536 Lienen
3. Gemeinde Hagen am Teutoburger Wald, Büronummer 18, Schulstr. 7, 49170 Hagen a.T.W.
4. Stadt Tecklenburg, Raum 456, Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg
5. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 06.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) → Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort "Firma Dyckerhoff") verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 06.02.2017 bis einschließlich 20.03.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders zu versehen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein.

Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brms.nrw.de/go/egvp](http://www.brms.nrw.de/go/egvp) verwiesen.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund

einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 08.05.2017 ab 10.00 Uhr in der Gempthalle, Gempthplatz 1, 49525 Lengerich. Bei Bedarf wird der Termin am folgenden Tag ab 10.00 bis zum 11.05.2017 fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. André Riesmeier

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 29 – 30

## 23 Bekanntmachung gem. § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster  
500-9967487/0018.V

20.01.2017

### Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss gem. § 20 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage vom Neubau des Kraftwerks Datteln 4 über Castrop-Rauxel bis Recklinghausen-Grullbad vom 27.11.2015 (Az.: 500-9967487/0001.U) auf dem Gebiet der Stadt Recklinghausen zwischen Trassen-km 7,359 und 7,942

Die Uniper Wärme GmbH, Gelsenkirchen, (Rechtsnachfolgerin der E.ON Fernwärme GmbH) hat mit Schreiben vom 02.12.2016 einen Antrag für eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung vor Fertigstellung des Vorhabens im Sinne des § 76 Abs. 2 VwVfG NRW bei der Bezirksregierung Münster gestellt. Es handelt sich um kleinräumige Änderungen in Recklinghausen auf einem gemäß Planfeststellung schon betroffenen Grundstück im Bereich der ehemaligen Zechenbahntrasse östlich der Kreuzung mit der Röllinghauser Straße bis etwa 90 m östlich der Querung der Maria-May-Straße. Unter grundsätzlicher Beibehaltung der ursprünglichen Trassenführung wird diese zwischen Trassen-km 7,359 - 7,942 um bis zu 8 m nach Süden verschoben. Gleichzeitig entfallen bei Trassen-km 7,49 (Nähe Maria-May-Straße) ein Schachtbauwerk und bei Trassen-km 7,503 ein zugehöriger U-Kompensator. Bei Trassen-km 7,646 wird in der Folge ein U-Kompensator um 3 m nach Osten verschoben.

Zuständige Genehmigungsbehörde für die in Rede stehende Fernwärmeleitungsanlage ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach Feststellung der Bezirksregierung Münster vom 24. Mai 2007 besteht für das planfestgestellte Vorhaben (Ergebnis der notwendigen allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Nummer 19.7.1 Anlage 1 i. V. m. § 3c Satz 1 UVPG) als solches eine Pflicht zur Umweltver-

träglichkeitsprüfung (UVP). Dieser wurde im zugehörigen Planfeststellungsverfahren genüge getan. Für Vorhaben, die unter Anlage 1 Nr. 19.7 UVPG fallen, sind in der zugehörigen Zeile der Spalte 1 Anlage 1 UVPG keine Größen- oder Leistungswerte angegeben, bei deren Erreichen oder Überschreiten eine UVP-Pflicht ausgelöst wird. Für die vorgesehene Änderung des Vorhabens ist damit gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2, § 3c Sätze 1 und 3 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Verpflichtung zur Durchführung einer UVP vorgeschrieben. Soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Nach überschlägiger Prüfung der mit dem Änderungsantrag vorgelegten Informationen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien kann die beantragte Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Prüfung wurden auch die zwei bisherigen früheren Änderungen des UVP-pflichti-

gen Vorhabens einbezogen, für die nach der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des UVPG keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

Es wurde festgestellt, dass für die beantragten Änderungen vor Fertigstellung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 3a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag  
gez. Koerbel

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 30 – 31

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster